



Förderrichtlinie der Stadt Mannheim zur energetischen Sanierung von Ein-, Zwei- und Dreifamilienhäusern gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 16.12.2008

Die Stadt Mannheim fördert Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung im Stadtkreis Mannheim durch die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Mittel. Gefördert werden nur Gebäude, die bis zum 31.12.1983 errichtet wurden.

Auf die Förderung besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.

§ 1 Förderfähige Maßnahmen

Nach dieser Richtlinie werden folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Wärmeschutzes der Gebäudeaußenhülle bezuschusst:

- Außenwanddämmung
- Dachdämmung
- Einbau von Wärmeschutzverglasung in Verbindung mit einer Außenwand- bzw. Dachdämmung.

§ 2 Förderberechtigte

Förderberechtigt sind Eigentümer (natürliche Personen oder Erbengemeinschaften) von selbst genutzten oder vermieteten Ein-, Zwei- und Dreifamilienwohnhäusern.

§ 3 Förderbedingungen

3.1 Gefördert werden nur Sanierungsmaßnahmen bei Ein-, Zwei- und Dreifamilienwohnhäusern.

3.2 Für das zu fördernde Gebäude muss vor der Durchführung der Sanierungsmaßnahme eine Energiebilanzierung in Form des "Wärmepass Mannheim", des EnergieSparChecks des Handwerks oder des bedarfsorientierten

Gebäudeenergieausweises durchgeführt werden.

3.3 Der / die Hauseigentümer/in muss vor Beginn der Maßnahmen einen formlosen schriftlichen Antrag auf Gewährung von Fördermitteln beim Fachbereich Baurecht und Umweltschutz stellen. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen werden rückwirkend nicht mehr gefördert.

3.4 Die Gebäudesanierung darf nur von Fachfirmen durchgeführt werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

3.5 Energetische Sanierungsmaßnahmen im Rahmen eines Umbaus und/oder Ausbaus eines Wohngebäudes, für den eine Baugenehmigung erforderlich ist, werden nicht gefördert.

3.6 Die Gebäudesanierung wird nur gefördert, wenn die folgenden Dämmmaßnahmen durchgeführt werden:

a) Außenwanddämmung: Die Dämmqualität der Wand muss einen Wärmedurchgangskoeffizienten (**U-Wert**) von $\leq 0,24 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ einhalten. Dies wird z. B. erreicht durch Aufbringen einer Dämmstärke von mind. 14 cm mit einem Dämmstoff der Wärmeleitgruppe 0,035 $\text{W}/(\text{m} \cdot \text{K})$.

b) Dachdämmung: Die Dämmqualität beim *Steildach* oder der *oberen Geschossdecke* muss einen **U-Wert von $\leq 0,22 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$** , beim *Flachdach* einen **U-Wert von**

$\leq 0,20 \text{ W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$ einhalten. Dies wird z. B. erreicht durch Aufbringen einer Dämmstärke von mind. 20 cm mit einem Dämmstoff der Wärmeleitgruppe 0,040 $\text{W}/(\text{m} \cdot \text{K})$.

3.7 Der U_g -Wert des **Fensterglases** darf höchstens **1,1 $\text{W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$** oder bei Dreifachglas **0,7 $\text{W}/(\text{m}^2 \cdot \text{K})$** betragen.

§ 4 Förderfähiger Aufwand in Art und Höhe

Die Fördermittel werden als einmaliger Zuschuss gewährt.

Förderfähig sind Sanierungsmaßnahmen, deren Rechnungsbetrag bei mindestens 2.500 € liegt. Die maximale Förderhöhe der Stadt Mannheim für die energetische Gebäudesanierung beträgt insgesamt 9.000 € pro Gebäude.

Im Einzelnen sind dies:

4.1 für die Außenwanddämmung

- 25 € / m^2
max. Förderhöhe 5.000 € / Gebäude

4.2 für die Dachdämmung

- Steildach 20 € / m^2
max. Förderhöhe 2.500 € / Gebäude
- Flachdach 20 € / m^2
max. Förderhöhe 2.500 € / Gebäude
- Obere Geschossdecke 10 € / m^2
max. Förderhöhe 1.000 € / Gebäude

4.3 Fenster

Der Neueinbau von Fassadenfenstern wird nur in Verbindung mit der Außenwandsanierung, der Einbau von Dachfenstern nur in Verbindung mit einer Dachdämmung gefördert:

- Zweischeibenwärmeschutzverglasung 30 € / m², max. 1.000 € / Gebäude,
- Dreischeibenwärmeschutzverglasung 45 € / m², max. 1.500 € / Gebäude.

§ 5 Pflichten des Zuschussempfängers.

5.1 Der / die Antragsteller/in ist verpflichtet, auf den Einsatz von Tropenholz (z. B. Fensterrahmen) sowie FCKW- und HFCKW-haltiger Baumaterialien zu verzichten.

5.2 Dämmstoffe aus Mineralfasern (Glas- und Steinwolle) müssen einen Kanzerogenitätsindex KI > 40 aufweisen und sind somit nach der Beurteilung durch den Ausschuss für Gefahrstoffe frei von Krebsverdacht. Die ausführende Fachfirma hat hierüber den Nachweis zu führen.

§ 6 Bewilligung der Fördermittel

6.1 Der / die Hauseigentümer/in muss einen formlosen Antrag auf Gewährung von Fördermitteln stellen. Dem Antrag sind beizufügen: der Wärmepass Mannheim, der EnergieSparCheck oder der bedarfsorientierte Gebäudeenergieausweis für das betreffende Gebäude, sowie der Kostenvoranschlag einer Fachfirma mit Angaben zur Größe der zu sanierenden Fläche und zum Dämmstoff (Dämmstärke und Wärmeleitgruppe).

Der Antrag ist zu richten an:

**Stadt Mannheim
Fachbereich Baurecht und Umweltschutz
Postfach 10 00 35
68133 Mannheim**

Der Antragsteller erhält bei Vorlage der oben genannten Unterlagen einen vorläufigen Förderbescheid, in dem die Höhe der vorausichtlichen Fördersumme mitgeteilt wird.

§ 7 Auszahlung der Fördermittel

7.1 Hierfür ist ein Auszahlungsantrag beim Fachbereich Baurecht und Umweltschutz zu stellen. Die Fördermittel werden nach Erhalt der Originalrechnungen, der Zahlungsnachweise sowie einer Bescheinigung des ausführenden Handwerksbetriebs auf Einhaltung der Förderbedingungen nach §§ 3 und 5 der Richtlinie ausbezahlt.

7.2 Der Auszahlungsantrag muss erkennen lassen, ob und ggf. in welcher Höhe sich die Gesamtkosten und die Kosten je Sanierungsobjekt gegenüber den ursprünglichen Ansätzen verändert haben.

7.3 Die Maßnahme soll spätestens 3 Monate nach Erhalt des Förderbescheids begonnen und 6 Monate danach abgeschlossen sein. Sonst ist eine erneute Antragstellung erforderlich. Eine Verzögerung ist schriftlich zu begründen.

7.4 Die bewilligten Zuschüsse werden entsprechend gekürzt, falls die gedämmten Flächen gegenüber dem Kostenvoranschlag

unterschritten werden. Überschreitungen der gedämmten Flächen gegenüber dem Kostenvoranschlag führen nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses.

7.5 Nach Prüfung der mit dem Auszahlungsantrag eingereichten Rechnungsunterlagen wird die Höhe des Zuschusses abschließend festgestellt und dem Antragsteller mit endgültigem Förderbescheid bekannt gegeben. Ferner wird die Auszahlung des Zuschusses auf das angegebene Konto veranlasst.

§ 8 Verbindung mit anderen Förderprogrammen

Die Inanspruchnahme anderer Förderprogramme ist zulässig. Es wird darauf hingewiesen, dass andere Förderprogramme ggf. eine Kumulation ausschließen.

§ 9 Ausnahmen von dieser Richtlinie

Ausnahmen von den Förderrichtlinien sind nur zulässig und mit entsprechender Begründung zu beantragen, wenn aufgrund der Örtlichkeiten die Aufbringung der erforderlichen Dämmstärke nicht möglich ist oder die genannten Fristen nicht eingehalten werden können. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der Fachbereich Baurecht und Umweltschutz.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.